

Sehr geehrte HallennutzerInnen,

inzwischen ist auch der Sportbetrieb in Turnhallen grundsätzlich wieder zulässig.

**Die Stadt Bocholt empfiehlt dennoch, auf den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen soweit wie möglich zu verzichten und Sport möglichst im Freien und unter den dort geltenden Voraussetzungen durchzuführen. Insbesondere Angehörige von Risikogruppen sollten gründlich abwägen, ob sie generell am (Gemeinschafts-)Sport teilnehmen.**

Sollte Ihre Gruppe dennoch die Ihnen zugewiesenen städtischen Hallen nutzen wollen, sind hierbei neben der Hallenordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen zusätzlich folgende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahme zwingend zu beachten:

### Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

- Auf Fahrgemeinschaften zum Training sollte verzichtet werden.
- Die Halle darf erst betreten werden, wenn sich kein Angehöriger der Nutzergruppe davor mehr in der Halle befindet.
- Nur gesunde Sportler/Innen (frei von Symptomen) dürfen am Sportbetrieb teilnehmen.
- Für den Zutritt zur Turnhalle ist es für alle Personen ab dem Schulanter verpflichtend, einen bestätigten negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest vorzulegen, dessen Daten schriftlich erfasst werden müssen. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Bei Geimpften und Genesenen reicht die Vorlage des Immunisierungsnachweises anstelle eines negativen Corona-Schnell- oder Selbsttests aus.
- Eine schriftliche oder elektronische Erfassung der Teilnehmer/Innen für die einfache Rückverfolgbarkeit ist erforderlich.
- Im Gebäude besteht Maskenpflicht (mindestens OP-Maske). Während der eigentlichen Sportausübung kann die Maske vorübergehend abgenommen werden.
- Jede Hallennutzung ist – wie bisher - mit Unterschrift der Übungsleitung in das ausgelegte Hallenbuch einzutragen.
- Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt.
- Bei kontaktfreiem Sport ist durchgehend ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Ggf. ist die Gruppengröße zu reduzieren.
- Bei Kontaktsport gilt eine Begrenzung auf max. 12 Personen, wobei Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt werden.
- Die Zutrittssteuerung bzw. –beschränkung der Sportstätte muss gewährleistet sein, indem der Zugang zum Hallenraum nach Beginn der Nutzung geschlossen wird.
- Die allgemein gültige Husten- und Nieshygiene (abgewandt von Personen; in Armbeuge) ist einzuhalten.
- Soweit Sportgeräte aus den Geräteräumen genutzt werden sollen, sind diese vor und nach der Nutzung mit einem geeigneten Oberflächenreiniger (vor Ort nicht vorhanden) zu reinigen.
- Soweit eigene Sportgeräte/eigenes Material genutzt wird, ist dieses vor und nach der Benutzung eigenverantwortlich zu reinigen.

**Verantwortlich für die Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen sind die NutzerInnen, ÜbungsleiterInnen und deren Sportvereine/Einrichtungen. Die Stadt behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Bei festgestellten Verstößen kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.**

**Stadt Bocholt  
- Der Bürgermeister -**

